

STELLPLATZ - SATZUNG

GÄRTRINGEN - SÜD

Aufgrund von § 74 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 8. August 1995 i.V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg beschließt der Gemeinderat folgende Stellplatzsatzung:

§ 1

Erhöhung der Zahl der Stellplätze

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 Landesbauordnung) wird auf 1,5 je Wohneinheit erhöht.

Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze eine Bruchzahl, so wird aufgerundet.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Flächen, die in der Anlage zu dieser Satzung gekennzeichnet ist.

§ 3

Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer dieser örtlichen Bauvorschrift zuwider handelt (§ 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO 1996)

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 51 129,19 € geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gärtringen, den 10. September 1996

Drexler
Bürgermeister